

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Verpflichtung: Für alle Verkaufsvereinbarungen ist stets unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Alle Zusagen, mündliche, telefonische oder telegrafische Abreden, die von unseren Bedingungen abweichen, sind erst nach schriftlicher Bestätigung für uns rechtsverbindlich. Durch die Erteilung des Auftrages erkennt der Besteller unsere Verkaufsbedingungen an. Die Bedingungen haben Gültigkeit für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsverbindung zwischen uns, auch wenn ein Auftrag von uns nicht besonders bestätigt werden sollte.

2. Preise: Die Preise sind freibleibend und unverbindlich. Tritt bis zum Liefertag bzw. vor Bezahlung des Rechnungsbetrages eine Erhöhung der Rohstoffpreise oder anderer Kalkulations-Grundlagen ein, so sind wir berechtigt, den sich daraus ergebenden jeweiligen Tagespreis zu berechnen. Sind von uns keine anderen Bedingungen genannt, so verstehen sich unseren Preise ab Fabrik, ausschließlich Verpackung. Bei portofreier Auslieferung z.B. im Post- und Expresßversand, werden die ausgelegten Versandkosten mit den Verpackungskosten in Rechnung gestellt.

3. Liefer- und Abnahmebedingungen: Die festgelegten Lieferfristen sind ungefähre Termine. Für genaue Einhaltung der Lieferzeiten können wir keine Verbindlichkeit übernehmen. Wird die bestellte Menge in Teillieferung abgenommen und sind keine Termine festgelegt, so müssen die Abrufe jeweils so rechtzeitig erteilt werden, daß eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist.

4. Zahlungen: Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Enthält unsere Bestätigung oder Rechnung jedoch andere Zahlungsbedingungen, so gelten diese. Zahlungen sind nur auf die durch uns aufgegebenen Konten bzw. Stellen zu richten. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Als Verzugszinsen werden die Bankdebetsätze berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugszinsen bleibt vorbehalten. Wird eine Rechnung bei Fälligkeit nicht bezahlt, oder ein gegebener Scheck oder Wechsel nicht eingelöst, so werden etwaige noch laufende Schecks oder Wechsel und noch offenstehende Rechnungen sofort fällig. Für noch ausstehende Lieferungen können wir Vorkasse oder Nachnahme verlangen.

5. Versand bzw. Verpackung: Nach dem Verlassen des Werkes reist jede Sendung auf Gefahr des Empfängers bzw. Bestellers. Wird uns keine besondere Vorschrift erteilt, so erfolgt der Versand nach bestem Ermessen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Für verzögerte Lieferungen, verursacht durch Verschulden der Bahn oder Spediteure sowie für Verluste, Beschädigungen usw. während des Transportes sind wir nicht haftbar.

6. Beanstandungen: Erkennbare Mängel können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung gerügt werden. Aber auch Mängelrügen wegen versteckter Mängel können wir nur anerkennen, wenn diese spätestens zwei Monate nach Warenversand bei uns eingehen. Bei nachgewiesener und durch uns anerkannter fehlerhafter Lieferung leisten wir gegen Rückgabe der fehlerhaften Stücke Ersatz. Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sind ausgeschlossen, desgleichen Ansprüche auf Schadenersatz. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Beanstandungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

7. Eigentumsvorbehalt: Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum, und zwar erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf alle unsere Lieferungen, solange überhaupt noch eine Forderung unsererseits besteht. Die Bearbeitung oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware, erfolgt stets in unserem

Auftrag, ohne daß für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand – so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen (einschließlich Nebenforderungen) aus Warenlieferungen, die ihm aus der Veräußerung entstandenen Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab, Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferungsforderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware zu verpfänden oder an Dritte zur Sicherung zu übereignen. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet, so ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung zu machen.

8. Erfüllungsort: Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Leutkirch. Für alle sich aus mit uns geschlossenen Verträgen ergebenden Rechtsstreitigkeiten sind die Leutkircher Gerichte zuständig und zwar auch für Scheck- und Wechselprozesse. Für den Fall des Vertragsschlusses mit einem Nicht- oder Minderkaufmann wird ausdrücklich entsprechend § 38 Abs. 2 Ziff. 3b ZPO vereinbart, daß für ein eventuelles Mahnverfahren das Amtsgericht Leutkirch zuständig ist.

9. Schutzbestimmungen: Sämtliche Typen, Modelle usw. sind unser geistiges Eigentum. Es ist dem Käufer oder Empfänger nicht gestattet, diese nachzubauen, sich irgendwelche Schutzrechte zu sichern oder sonst in irgendeiner Form auszubeuten. Für unsere nach eigenen Konstruktionen und auf Grund unserer Erfahrungen hergestellten Fabrikate lehnen wir im voraus jede Haftung für irgendwelche Schäden, Patentansprüche usw. auch Dritten gegenüber, ab. Die in unseren Druckvorschriften, Prospekten usw. angegebenen Maße, techn. Einzelheiten etc. sind unverbindlich. Bei Abweichungen können keine Schadenersatzansprüche gegen uns erhoben werden.

Für Aufträge nach Angaben und Zeichnungen des Bestellers sind diese für uns erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung verbindlich.

10. Rücktrittsrecht: Fälle höherer Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen, Ausfuhrverbote usw., welche den Bezug von Rohstoffen oder unsere Fabrikation oder den Versand behindern, geben uns das Recht, den Liefertermin entsprechend zu verlängern oder ganz vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß für den Käufer irgendwelche Schadenersatzansprüche hieraus erwachsen – Nachteilige Kreditansprüche, Zahlungsverzug oder während der Vertragsdauer eintretende, nachteilige Änderungen in den Verhältnissen des Käufers berechtigen uns, von den Lieferungsverpflichtungen zurückzutreten, oder nach unserer Wahl gegen Vorkasse bzw. unter Nachnahme des Rechnungsbetrages zu liefern. Dem Käufer erwächst daraus nicht das Recht, Ansprüche irgendwelcher Art gegen uns zu erheben.

Das Recht, von den Lieferungsverpflichtungen zurückzutreten, steht uns auch dann zu, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus früheren Verträgen nicht nachgekommen ist. Auch daraus erwächst dem Käufer kein Recht auf Ansprüche irgendwelcher Art.

11. Steuer-Ident. Nr.: Wird uns von Ihnen keine oder eine falsche Steuer-Ident. Nr. angegeben, behalten wir uns eine Nachbelastung der Steuer vor.